



Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

Berufsaufsicht und Beschwerdemanagement

**Die Beschwerdestelle der Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen**

Die Aufgaben

Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) hat als Körperschaft öffentlichen Rechts nach dem Niedersächsischen Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) das Recht und die Pflicht, Beschwerden von Patienten oder Mitgliedern der PKN (Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, im Folgenden „Psychotherapeuten“ genannt) nachzugehen. Denn ihr obliegt neben der Streitschlichtung (I) die sog. Berufsaufsicht (II), d.h. sie hat die Erfüllung der Berufspflichten ihrer Mitglieder zu überwachen.

Anlässe für Beschwerden über Psychotherapeuten können sein:

- **Patienten haben den Eindruck, dass ihr Psychotherapeut im Zusammenhang mit der Behandlung Fehler gemacht hat, die ihnen schaden oder geschadet haben.**
- **Psychotherapeuten fühlen sich durch Kollegen in der Ausübung ihres Berufes oder in ihrem Ansehen beeinträchtigt.**
- **Es gibt Hinweise von Patienten, Kollegen oder auch aus anderen Quellen, dass Kollegen in ihrem beruflichen Handeln gegen die Berufsordnung der Kammer verstoßen.**

Für alle diese Beschwerden hat die PKN eine **Beschwerdestelle** eingerichtet, an die sich sowohl Patienten als auch Psychotherapeuten wenden können.

Die Rechtsgrundlagen

Einschlägig sind u.a. das Niedersächsische Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) und die Berufsordnung der PKN. Beide Regelwerke finden Sie auf der Homepage der PKN www.pknds.de.

Die Beschwerdestelle

Die Beschwerdestelle besteht aus einem in Sozial- und Verwaltungsrecht erfahrenen Juristen, einer Verwaltungskraft und zwei Mitgliedern des Vorstandes der PKN.

Die Bearbeitung der Beschwerde

Jede Beschwerde wird ernst genommen. Sowohl die Interessen des Beschwerdeführers als auch die des Beschwerten werden gleichermaßen gewürdigt.

Jeder Beschwerde erhält zunächst die Aufforderung, zu den geäußerten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Abhängig von der Schwere des Vorwurfs, der Einlassung des Kammermitgliedes und dem Ergebnis der Ermittlungen sowie der Bereitschaft zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren entscheidet die PKN über das weitere Vorgehen: Schlichtung (I) oder berufsrechtliches Verfahren (II).

I) Die Schlichtung

Die PKN versucht zunächst, durch Schlichtung oder Schiedsspruch zu einer einvernehmlichen Lösung beizutragen, die von den beteiligten Seiten akzeptiert werden kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Bereitschaft beider Parteien, sich auf das freiwillige Verfahren vor der Schlichtungsstelle oder dem Schlichtungsausschuss einzulassen.

Schlichtungsstelle

Beschwerden, die das **Behandlungsverhältnis zwischen Patient und Psychotherapeut** betreffen und auf eine Schlichtung oder einen Schiedsspruch abzielen, werden von der Schlichtungsstelle der PKN bearbeitet (nähere Informationen finden Sie im Flyer „Schlichtungsstelle“).

Schlichtungsausschuss

Beschwerden, die das **kollegiale Verhältnis zwischen Kammermitgliedern** betreffen und auf eine Schlichtung oder einen Schiedsspruch abzielen, werden vom Schlichtungsausschuss der PKN bearbeitet (nähere Informationen darüber finden Sie im Flyer „Schlichtungsausschuss“).

II) Das berufsrechtliche Verfahren

Werden der PKN Umstände bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, so ist diese gesetzlich verpflichtet, ein berufsrechtliches Verfahren einzuleiten und die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

Die Ermittlungen führt das juristische Mitglied der Beschwerdestelle im Auftrag des Vorstands der PKN durch. Das betroffene Kammermitglied erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme und kann sich eines Rechtsbeistands bedienen. Ist auch ein Strafverfahren anhängig, muss zunächst dessen Ausgang abgewartet werden.

Nach rechtlicher Prüfung und Würdigung des Sachverhalts unter psychotherapeutischen Aspekten entscheidet der Vorstand der PKN über den Fall. Durch die Anonymisierung der Unterlagen wird sichergestellt, dass die Entscheidung lediglich unter sachlichen Aspekten, unabhängig von der Person der Beteiligten, erfolgt.

- Ergeben die Ermittlungen, dass **keine Verletzung der Berufspflichten** vorliegt, so ist das beschuldigte Mitglied entschuldigt. Das Verfahren wird eingestellt.

- Bei **geringer Schuld** kann der Vorstand die Berufspflichtverletzung durch Verwarnung oder mit einem Ordnungsgeld ahnden (Rüge). Gegen den Rügebescheid kann das Mitglied Einspruch einlegen. Hilft die Kammer dem Einspruch nicht ab, wird das Berufsgericht eingeschaltet.

- Bei **schwerwiegenden Verstößen** findet ein Verfahren vor dem Berufsgericht statt. Anträge auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens können von der PKN oder von einem Kammermitglied gegen sich selbst gestellt werden.

Das Verfahren ist als kammerinternes Verfahren ausgestaltet und nicht öffentlich. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann der Beschwerdeführer deshalb nicht über den Ausgang des Verfahrens informiert werden.

Das Berufsgericht

Das Berufsgericht ist mit einem berufsrichterlichen Vorsitzenden und zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Richtern besetzt. Das Berufsgericht kann unter anderem eine Geldbuße auferlegen und/oder feststellen, dass das beschuldigte Kammermitglied unwürdig ist, seinen Heilberuf auszuüben..

Gerichtshof für die Heilberufe

Gegen das Urteil des Berufsgerichts kann beim Gerichtshof für die Heilberufe als zweiter Instanz Berufung eingelegt werden.

Sollten Sie von der Möglichkeit einer Beschwerde Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich bitte an die die schriftlich an die

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

Roscherstraße 12
30161 Hannover
Telefon 05 11 - 85 03 04 - 30
Telefax 05 11 - 85 03 04 - 44
info@pknds.de
www.pknds.de